

Richtlinien zur Ehrung mit der „Heidecker Stadtmedaille“ vom 8. November 2016

§ 1

Grundsätze für die Ehrung

- (1) Die Stadt Heideck ehrt Personen, die über ihre eigentliche berufliche Aufgabe und über das normale Maß hinaus über Jahre hervorragende Leistungen für die Bürger Heidecks unentgeltlich erbracht haben.
- (2) Die Stadt Heideck will dieses außergewöhnliche Engagement für Heideck mit der Ehrung einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen.

§ 2

Voraussetzungen

Die zu Ehrenden müssen durch Geburt, Leben, Werk oder Vereinszugehörigkeit mit der Stadt Heideck verbunden sein. Soweit dies nicht von vornherein zutrifft oder unklar ist, berät eine vom Stadtrat eingesetzte Jury (siehe § 5) über die Zulässigkeit und legt das Ergebnis dem Stadtrat zur Entscheidung vor.

§ 3

Termin der Verleihung sowie Art und Anzahl der Medaillen

- (1) Den Termin der Ehrung legt der Stadtrat fest. Die Stadt lädt zu diesem Termin ein. Jeder Geehrte erhält eine Stadtmedaille in Bronze, Silber oder Gold sowie eine Ehrungsurkunde. Der Stadtrat kann beschließen, in die Ehrung auch die Bedeutung einer gesamten Gruppe einzubeziehen und an die Mitglieder der Gruppe je eine Urkunde vergeben.
- (2) Jeder Preisträger erhält die jeweilige Stufe der Medaille nur einmal. Bei lang andauernder zu ehrender Leistung kann jedoch im Laufe der Jahre jede der o.g. Stufen an die einzelne Person/Gruppe verliehen werden. Für die Ehrung von Stadträten gilt die jeweils aktuelle Beschlusslage des Stadtratsgremiums.
- (3) Als Richtzahl für die Vergabe von Stadtmedaillen gilt eine Anzahl von ca. 6 Medaillen/Jahr, mit Ausnahme eines Kommunalwahljahres.

§ 4

Meldungen

- (1) Alle Einwohner der Stadt, Gruppen, Kreise, Vereine und juristische Personen können für die Ehrung „Heidecker Stadtmedaille“ bei der Stadtverwaltung Heideck Vorschläge einreichen. Die Richtlinien sind im Internet unter „Heideck.de“ veröffentlicht.
- (2) Zum Einreichen der Meldungen wird im städtischen Mitteilungsblatt aufgerufen. Die Ehrung findet üblicherweise alle zwei Jahre im Januar statt. Dazu müssen die Meldungen bis spätestens 30. September des Vorjahres vorliegen.

§ 5 Jury

Über die Prüfung und Auswahl der Vorschläge berät eine vom Stadtrat eingesetzte Jury. Der Jury sollen mindestens angehören:

- Der 1. oder der 2. Bürgermeister
- 1 Vertreter der Stadtverwaltung
- 1 Vertreter jeder Stadtratsfraktion
- 1 Vertreter aus der Heidecker Bürgerschaft

Das Beratungsergebnis der Jury wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.